

28. Juni 1951



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

hat

auf die Beschwerde des A. H e i z m a n n, dipl. Ingenieur, Solothurn, gegen einen Entscheid des eidg. Post- und Eisenbahndepartements betreffend die Konzession für eine Luftseilbahn von Oberdorf auf den Weissenstein

in Erwägung gezogen:

I.

Nach der Darstellung des Rekurrenten hat er zusammen mit Ingenieur Constam am 29. Dezember 1933 ein Konzessionsgesuch für eine Luftseilbahn von Oberdorf auf den Weissenstein eingereicht, das erst durch Entscheid des eidg. Post- und Eisenbahndepartements (EPED) vom 28. März 1951 abgewiesen wurde. Da aber das EPED am 11. Januar 1950 einem Initiativkomitee die Konzession für eine Sesselbahn für die gleiche Strecke erteilt hat, die inzwischen gebaut und in Betrieb gesetzt worden ist, macht Heizmann geltend, das Departement habe seine Prioritätsrechte verletzt. Der Beschwerdeführer will sich also offenbar auf eine Verletzung von Bundesrecht berufen; einen andern der gesetzlichen Beschwerdegründe nennt er jedenfalls nicht.

Der Rekurrent führt aus, dass sich seine Beschwerde in erster Linie gegen den Departementsentscheid vom 11. Januar 1950 richte und in zweiter Linie gegen den Entscheid vom 28. März 1951. Er stellt das Begehren, sein Konzessionsgesuch für eine Luftseilbahn zu genehmigen und ihm die Priorität zuzuerkennen.

II.

Soweit sich die Beschwerde gegen den Departementsentscheid vom 11. Januar 1950 (Konzessionierung der Sesselbahn) richtet, kann nicht darauf eingetreten werden. Abgesehen von der Frage, ob Heizmann überhaupt legitimiert wäre, jenen Entscheid anzufechten, ist festzustellen, dass die Beschwerde vom 25. April 1951, die am gleichen Tage der Post übergeben wurde, verspätet ist. Wie aus den Akten hervorgeht, hat die Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des EPED schon am 17. Januar 1950 Heizmann geschrieben, dass die Sesselbahn am 11. Januar 1950 konzessioniert worden sei; ein Doppel der Konzession wurde ihm am 25. Januar

1950 zugesandt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen wurde somit nicht gewahrt.

III.

Auf die Beschwerde kann nur eingetreten werden, soweit sie sich gegen den Entscheid des EPED vom 28. März 1951 richtet.

Vorab ist festzuhalten, dass durch den angefochtenen Entscheid Heizmann die Konzession nicht verweigert wurde, sondern das EPED ist auf sein Gesuch nicht eingetreten. Materiell hat das Departement gar nicht entschieden. Schon aus diesem Grunde geht das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers fehl; denn der Bundesrat kann nicht prüfen, ob die Konzession hätte erteilt werden sollen, nachdem die Vorinstanz materiell gar nicht entschieden hat. Ist das Departement zu Unrecht auf das Konzessionsgesuch nicht eingetreten, so muss die Angelegenheit zur materiellen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. In dem vom Rekurrenten an den Bundesrat gerichteten Begehren um Genehmigung des Konzessionsgesuches kann nun aber das weniger weitgehende Begehren um Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur materiellen Behandlung als inbegriffen betrachtet werden.

Der Beschwerdeführer behauptet, dass sein Gesuch willkürlich abgewiesen worden sei, gehe schon daraus hervor, dass es von der Einreichung bis zur Erledigung mehr als 17 Jahre gedauert habe. Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Im angefochtenen Entscheid wird dargetan, dass und warum das 1933 von Heizmann und Constam eingereichte Gesuch im Jahre 1940 als erledigt betrachtet und das Geschäft vom EPED abgeschrieben wurde. Gegen jene Ab-schreibung wurde damals keine Beschwerde geführt; sie wurde daher rechtskräftig.

Als dann Heizmann am 11. Januar 1946 an das Departement gelangte und erklärte, an seinem Gesuche festhalten zu wollen, ist das EPED mit Recht so vorgegangen, als ob ein vollständig neues Gesuch eingereicht worden wäre. Für die Frage, ob der Nichteintretensbeschluss des Departements auf einer Verletzung von Bundesrecht beruhe, sind demnach nur die seit 11. Januar 1946 eingetretenen Tatsachen massgebend.

Das neue Gesuch vom 11. Januar 1946 stellte auf das frühere vom Dezember 1933 ab. Schon am 17. Januar 1946 forderte das EPED Heizmann auf, "die seinerzeit eingereichten Konzessionsunterlagen den heutigen veränderten Verhältnissen (Baukosten und Rentabilität) durch einen entsprechenden Nachtrag (in 3 Exemplaren) anzupassen". Diese Aufforderung war zweifellos gerechtfertigt. Einmal hatte die Technik wesentliche Fortschritte zu verzeichnen; die Firma Bleichert in Leipzig, die ursprünglich als Erstellerin vorgesehen war, hatte inzwischen zu existieren aufgehört und zudem waren die Löhne und Preise gestiegen, sodass die früheren finanziellen Berechnungen nicht mehr stimmten. Dem Verlangen nach einem Nachtrag hat der Rekurrent nicht entsprochen, sodass der Vorinstanz seit 1946 überhaupt nie alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen, um einen materiellen Entscheid treffen zu können.

Der Beschwerdeführer macht denn auch völlig zu Unrecht eine Verletzung von Prioritätsrechten geltend. Ganz abgesehen davon, dass das positive Recht solche Prioritätsrechte nirgends vorsieht, könnte von einer Priorität, wie sie gelegentlich in der Praxis berücksichtigt wurde, nur dann die Rede sein, wenn seitens des Rekurrenten seit 1946 bis zur Konzessionierung der Sesselbahn überhaupt je einmal die zur Behandlung eines Konzessionsgesuches notwendigen Unterlagen eingereicht worden wären. Nachdem dies nicht geschah, hat das EPED mit gutem Recht die ganze Angelegenheit formell durch den Nichteintretensentscheid vom 28. März 1951 abgeschlossen.

Heizmann hat umso weniger Grund, sich zu beklagen, als er auch noch im November 1949, nachdem andere Initianten ein Gesuch um Konzessionierung einer Sesselbahn eingereicht hatten, dazu aufgefordert wurde, seine Gesuchsunterlagen zu ergänzen. Am 17. Januar 1950 setzte das Departement Heizmann eine Frist von 3 Monaten an. Der Rekurrent schrieb dann alle paar Monate, dass die Frist erstreckt werden müsse; die verlangten Unterlagen trafen jedoch nicht ein. Erst am 6. Januar 1951 gelangte Heizmann mit einer längeren Zuschrift, der er als "neue Unterlagen" eine summarische Uebersicht über die Baukosten und die mutmassliche Rentabilität beilegte, an das EPED, nachdem die Sesselbahn inzwischen, nämlich am 29. Dezember 1950, bereits ihren Betrieb aufgenommen hatte. Dass ihm die Sesselbahn-Initianten zuvorgekommen sind, hat der Beschwerdeführer nur seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Es liegt weder eine Willkür noch eine andere Verletzung von Bundesrecht durch eine angebliche Missachtung der vom Beschwerdeführer behaupteten Prioritätsrechte vor, die gar nie existiert haben. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet.

IV.

Aber selbst wenn die Vorinstanz dazu hätte verhalten werden müssen, das Konzessionsgesuch des Rekurrenten materiell zu behandeln, hätte es keine Aussicht auf Erfolg. Heizmann ist vom EPED auf diese Aussichtslosigkeit aufmerksam gemacht worden. Dennoch liess er sich nicht zum Rückzug seines Gesuches bewegen, wodurch er sich den angefochtenen Departementsentscheid hätte ersparen können.

Wie bereits im Geschäftsbericht des Bundesrates für 1934, S. 818/819, ausgeführt wurde, werden nach ständiger Praxis Konzessionen für neue Bahnen u.a. nur erteilt, wenn ein Bedürfnis besteht und eine schädliche Konkurrenzierung anderer konzessionierter Transportanstalten nicht zu befürchten ist und wenn die projektierte Linie als lebensfähig betrachtet werden kann, wenn also zu erwarten ist, sie werde sich nicht als unwirtschaftlich erweisen. Nachdem die Sesselbahn von Oberdorf auf den Weissenstein bereits im Betriebe steht, und zwar ohne dass sog. Prioritätsrechte verletzt wurden, könnte ein neues Projekt für eine weitere

Bahn zwischen Oberdorf und dem Weissenstein, möchte es sich dabei um eine Luftseilbahn oder eine Standseilbahn handeln, diesen Bedingungen unmöglich mehr entsprechen, weshalb ein Gesuch zum vorneherein aussichtslos wäre.

Aus diesen Gründen wird

e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Dem Beschwerdeführer werden eine Spruchgebühr von Fr 50.- und die Schreibgebühr von Fr 12.- auferlegt.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler:

Mitteilung:

an Herrn A. Heizmann, dipl. Ing., Solothurn, Dornacherplatz 21;
an das eidg. Post- und Eisenbahndepartement mit seinen Akten
(RS 620/614);
an das eidg. Amt für Verkehr;
an das Eisenbahndepartement des Kantons Solothurn, Solothurn.

2

an den eidg. B. O. H.